

Indischen Ozean und in Südostasien zu werden, dies zu erwägen und sich an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen;

26. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein echtes Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglieder solcher Organisationen werden oder an solchen Vereinbarungen teilhaben können, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der die Bestandteile enthalten soll, die die Generalversammlung in ihrer auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution über Fischerei vorgeben wird;

29. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/143

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.50 und Add.1, einge-

bracht von: Australien, Barbados, Belgien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 57/143. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>198</sup> und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")<sup>199</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und eingedenk ihrer Resolution 57/142 vom 12. Dezember 2002,

*anerkennend*, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und feststellend, dass sein Inkrafttreten bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten sowie andere in dem Übereinkommen umrissene wichtige Erwägungen nach sich zieht,

<sup>198</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>199</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

*sowie erfreut* über die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>200</sup>, insbesondere insoweit sie sich auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische beziehen,

*missbilligend*, dass die gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem hauptsächlich auf nicht genehmigte Fischerei, unzureichende Regulierungsmaßnahmen und überhöhte Fangkapazitäten zurückzuführen ist,

*aner kennend*, dass das Problem der Überfischung durch unzureichende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie eine von Flaggenstaaten nicht angemessen ausgeübte Kontrolle über Schiffe, die zur Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt eingesetzt werden, verschärft wird, sowie aner kennend, dass in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dringend Kapazitäten für Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie für die Auseinandersetzung mit unzureichenden Kontrollen durch Flaggenstaaten geschaffen werden müssen,

*feststellend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten,

*in dem Bewusstsein*, dass das Durchführungsübereinkommen die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger dazu verpflichtet, sich unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, und solche Organisationen oder Vereinbarungen zu schaffen, falls es sie noch nicht gibt,

*in Anerkennung* der Verpflichtung der Staaten, entweder unmittelbar oder über subregionale, regionale oder globale Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt in die Lage zu versetzen, gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in Bezug auf diese Bestände zu entwickeln,

*unter Hinweis* auf die Umstände, die sich in vielen Entwicklungsländern, insbesondere afrikanischen Staaten und kleinen Inselentwicklungsländern, auf die Fischerei auswirken,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, und die betreffenden Küstenstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Fischerei<sup>201</sup> ihre Pflicht zur Zusammenarbeit erfüllen sollen, indem sie entweder direkt zusammenarbeiten oder Mitglieder der subregionalen oder regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung werden, sich an entsprechenden Vereinbarungen beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, und dass Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Durchführungsübereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung der diesbezüglichen Entwicklungen durch die Generalversammlung,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der ersten informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens und unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die die daran teilnehmenden Vertragsstaaten an die Generalversammlung richteten<sup>202</sup>,

*betonend*, dass die Durchführung der Bestimmungen in Teil VII des Durchführungsübereinkommens, wie während der ersten informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkannt, von grundlegender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens und insbesondere dafür ist, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer in dem Übereinkommen verankerten Rechte und Pflichten erhalten,

*erfreut* über den Abschluss der Verhandlungen und die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung neuer regionaler Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen in mehreren Fischereigeieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, und Kenntnis nehmend von der Rolle des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei bei der Ausgestaltung dieser Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen,

<sup>200</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

<sup>201</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

<sup>202</sup> Siehe A/57/57/Add.1.

sowie erfreut darüber, dass immer mehr Staaten und andere in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Gesetze erlassen, Vorschriften festgelegt, Übereinkünfte verabschiedet oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens voranzubringen,

1. *bringt ihre tiefe Befriedigung* über das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens<sup>199</sup> *zum Ausdruck*;

2. *fordert* alle Staaten sowie die in dem Seerechtsübereinkommen<sup>198</sup> und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

4. *bekräftigt* die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>200</sup>, insbesondere insoweit sie die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische betreffen;

5. *betont*, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ist, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

6. *fordert* alle Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, sich entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, sich auf die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu einigen und, falls keine subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische vorhanden sind, zusammenzuarbeiten, um solche Organisationen zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen;

7. *begrüßt* die Aufnahme von Verhandlungen sowie die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten und fordert die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich auf, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

9. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, entsprechend Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interessengruppen zu entwickeln und Ressourcen für die wirksame Durchführung der Ergebnisse des Afrikanischen Prozesses für den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt zu mobilisieren sowie die Aufnahme von fischereibezogenen Komponenten in diese Arbeit zu erwägen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *außerdem*, auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls über die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, wie etwa des kürzlich geschaffenen Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu verbessern;

12. *erkennt an*, dass die Ausarbeitung eines aus mehreren Teilen bestehenden Hilfsprogramms nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens von Vorteil ist, um die Programme auf bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu ergänzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens eine Hintergrundstudie über die laufenden Aktivitäten im Rahmen von Teil VII des Übereinkommens zu erstellen, und betont, wie wichtig dieses Ersuchen für die erfolgreiche Formulierung des Mandats eines Teil-VII-Fonds ist, verlangt, dass die Studie eine Übersicht der derzeit laufenden Hilfsprogramme zur Unterstützung der in Teil VII genannten Grundsätze sowie eine Analyse dieser Programme enthält, und ersucht darum, dass die Studie vor Beginn der nächsten informellen Konsultationsrunde des Generalsekretärs mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens fertiggestellt wird;

14. *ist der Auffassung*, dass ein nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu erstellendes Hilfsprogramm unter anderem die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds (Teil-VII-Fonds) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen umfassen soll, der die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Durchführung von Teil VII unterstützt, nimmt Kenntnis von der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als die für die Fischerei zuständige Sonderorganisation sowie von der Rolle der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten als Sekretariat des Durchführungsübereinkommens und ersucht den Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, auf seiner nächsten Sitzung die Möglichkeit seiner Mitwirkung an der Einrichtung und Verwaltung des Teil-VII-Fonds zu prüfen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, ein detailliertes Mandat für den Teil-VII-Fonds zu erarbeiten, und ersucht darum, die frühzeitige Durchführung der folgenden Tätigkeiten über den Teil-VII-Fonds zu erwägen:

a) Erleichterung der Mitwirkung von Entwicklungsländern an den einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

b) teilweise Übernahme der mit der Teilnahme von Entwicklungsländern an Tagungen der zuständigen globalen Organisationen verbundenen Reisekosten;

c) Unterstützung laufender und künftiger Verhandlungen zur Errichtung neuer regionaler oder subregionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in Gebieten, wo solche Organe derzeit nicht bestehen, sowie zur Stärkung der bestehenden subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

d) Kapazitätsaufbau für Tätigkeiten in Schlüsselbereichen wie Überwachung und Kontrolle, Datenerhebung und wissenschaftliche Forschung;

e) Austausch von Informationen und Erfahrungen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens;

f) Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen und technische Hilfe;

16. *betont*, wie wichtig es ist, Kontakte zu potenziellen Geberorganisationen zu knüpfen, die zu dem Hilfsprogramm beitragen können;

17. *erinnert* an Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, eine zweite Runde informeller Konsultationen mit den Staaten einzuberufen, die das Durchführungsübereinkommen entweder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, um die Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler, subregionaler und globaler Ebene zu prüfen und der Generalversammlung geeignete Empfehlungen vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, regionale Fischereiorgane und -vereinbarungen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, der zweiten Runde der informellen Konsultationen mit den Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eine freiwillige Befragung durchzuführen, ähnlich derjenigen, die sie derzeit hinsichtlich der Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei<sup>201</sup> durchführt, mit dem Ziel, von den Vertragsstaaten und anderen Staaten, die sich daran zu beteiligen wünschen, sowie von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Informationen über die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens unternommenen Aktivitäten zu erlangen und durch diesen Mechanismus einen stärkeren Austausch von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens anzuregen, und die Ergebnisse der Befragung in den Bericht aufzunehmen, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorlegt, mit der Maßgabe, dass dieser Bericht auch für die zweite informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten zur Behandlung vorliegt;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte"

vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der die Bestandteile enthalten soll, die die Generalversammlung in ihrer auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution über Fischerei vorgeben wird;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 57/144

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 57/144. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, das Ergebnis des vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen, verabschiedete, sowie auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000 und 56/95 vom 14. Dezember 2001 über die Weiterverfolgung,

*in Anerkennung* der wichtigen Beiträge der Konferenzen und Sondertagungen, insbesondere der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Doha, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko) und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (Südafrika),

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Millenniums-Erklärung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in umfassender, integrierter, koordinierter und ausgewogener Weise verwirklicht und weiterverfolgt wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>203</sup>;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass bei der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung vereinbarten Ziele nur ungleichmäßige Fortschritte erreicht wurden, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch weiterhin mit Entschlossenheit geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu ergreifen;

3. *bittet* die Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation und ermutigt andere interessierte Parteien, namentlich die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, sich auch weiterhin mit Nachdruck für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Gesamt- und Einzelziele einzusetzen,

4. *bittet* die Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation *außerdem*, sich an der Überprüfung der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zu beteiligen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Informationen über die von dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck bereitzustellende Unterstützung aufzunehmen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls die Maßnahmen zu unterstützen, die in den themenbezogenen Abschnitten des Berichts über die Verhütung bewaffneter Konflikte sowie die Behandlung und Verhütung der großen Krankheiten, namentlich HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, genannt sind;

6. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu erwägen, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenarsitzung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung und zur Behandlung des fünfjährigen umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung einzuberufen;

7. *beschließt außerdem*, dass der Prozess zur Überprüfung der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele im Rahmen der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet behandelt und dabei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung und ihrem Überprüfungsprozess größere Bedeutung, Kohärenz und Sichtbarkeit zu verleihen;

8. *bittet* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit durch die verstärkte Verbreitung von Informationen und eine breite Publizität stärker für die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen Entwicklungsziele zu sensibilisieren;

9. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>203</sup> A/57/270 und Corr.1.